

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrdj.gv.at](http://bmvrdj.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [POST.I7@bmdw.gv.at](mailto:POST.I7@bmdw.gv.at)

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)  
[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

**Dr. Claudia DREXEL, BA**  
Sachbearbeiterin

**Dr. Gerhard KUNNERT**  
Sachbearbeiter

[Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at](mailto:Claudia.DREXEL@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302911  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.619/0041-V 4/2018

Ihr Zeichen: BMWFW-30.680/0009-I/7/2017

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsnovelle 2018); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

**Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**

Zu Z 2 (§ 136a Abs. 6a):

Diese Bestimmung (wie auch § 137b Abs. 3a) sieht vor, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung bei „bestimmten unabhängigen Ausbildungsinstitutionen durchgeführt“ (wohl eher gemeint: absolviert) werden muss. Aufgrund des unbestimmten Gesetzeswortlautes erscheint unklar, welche Einrichtungen damit gemeint sind bzw. nach welchen Kriterien sie zu bestimmen sind. Es wird angeregt, diesbezüglich Klarstellungen in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu Z 9 (§ 137a Abs. 1):

In Z 1 lit. b wird der Begriff „andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise“ verwendet. Auch wenn dieser sehr allgemein gehaltene Ausdruck aus der einschlägigen Richtlinie übernommen wurde, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu präzisieren, welche Risiken davon erfasst sein sollen.

Zu Z 26 (§ 360a):

Nach § 360a Abs. 1 des Entwurfs sollen rechtskräftige Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 137 bis 138 oder die Standesregeln für Versicherungsvermittlung verhängt werden, von der Behörde unverzüglich auf ihrer Homepage veröffentlicht werden. Dies hat unter Bekanntgabe der Identität der verantwortlichen Person zu erfolgen. Dies stellt sowohl einen Eingriff in das Datenschutzgrundrecht nach § 1 DSGVO als auch in die Grundrechte nach Art 7 und 8 GRCh dar. Derartige Eingriffe müssen ein legitimes Ziel verfolgen, verhältnismäßig sein und insbesondere den Wesensgehalt des Grundrechts wahren (vgl. Art. 8 Abs. 2 GRCh iVm Art. 52 Abs. 1 GRCh; § 1 Abs. 2 DSGVO).

Die in Aussicht genommene Regelung scheint zwar ein legitimes Ziel zu verfolgen. Auch wird dem Verhältnismäßigkeitsgebot auf den ersten Blick dadurch Rechnung getragen, dass die Behörde insbesondere dann von der Bekanntmachung absehen oder diese verschieben kann oder sie anonymisieren kann, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass die Veröffentlichung dieser Daten unverhältnismäßig wäre. Im Falle der festgestellten Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung darf es jedoch kein „Ermessen“ der Behörde geben, sondern die Veröffentlichung in personenbezogener Form hätte jedenfalls zu unterbleiben. Die in Aussicht genommene Regelung der GewO lehnt sich stark an Art. 32 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2016/97/EU an. Wenn die zitierte Bestimmung der Richtlinie den Mitgliedstaaten eine grundrechtskonforme Auslegung eröffnet, wäre das behördliche Ermessen in § 360a GewO im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu begrenzen. Den Zielen der zitierten Richtlinie dürfte die hier diskutierte Einschränkung des Ermessens jedenfalls nicht im Wege stehen.

Zu § 360a Abs. 2 GewO wird ausgeführt, dass es gegen eine personenbezogene Veröffentlichung einen Rechtsschutz geben muss. Ein wirksames Rechtsmittel gegen eine

vermeintlich unverhältnismäßige Veröffentlichung belastender Informationen müsste aus Betroffenensicht entsprechend kurzfristige Abhilfe leisten können. Die primäre Befassung der publizierenden Behörde selbst erscheint vor diesem Hintergrund insofern nicht als zielgerichtetes Mittel. Zu überlegen wäre aus Betroffenensicht, sich an die Datenschutzbehörde zu wenden und eine sofortige Maßnahme anzuregen. Dieser Zusammenhang dürfte bei der Konzeption des § 360a Abs. 2 GewO nicht vollumfänglich in Betracht gezogen worden sein. Eine Klarstellung zum Verhältnis zwischen dem Rechtsschutz nach § 360a Abs. 2 GewO und Art. 77 DSGVO wäre insofern hilfreich.

Zu Z 34 (§ 373i2 Abs. 6):

Nach dieser Bestimmung hat die Behörde – entsprechend dem gleichlautenden Richtlinien text – gegenüber einem Versicherungsvermittler aus einem anderen Mitgliedstaat, der die sich aus der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ergebenden Rechte zur Tätigkeit in Österreich missbräuchlich ausübt, „geeignete Maßnahmen“ bzw. „alle geeigneten Maßnahmen“ zu treffen, um ihn an der Ausübung seiner Tätigkeit zu hindern und die Rechte der Verbraucher zu schützen.

Im Hinblick auf die Erfordernisse des Determinierungsgebotes des Art. 18 B-VG wird angeregt, eine über die Wiedergabe des Richtlinien texts hinausgehende gesetzliche Determinierung der diesbezüglichen Befugnisse der Behörde sowie der Maßgaben ihrer Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen zum Verbraucherschutz vorzusehen. Ergibt sich diese Determinierung bereits aus den der Behörde nach bestehendem Recht zur Verfügung stehenden Mitteln, sollte dies zumindest in den Erläuterungen angeführt und gegebenenfalls präzisiert werden.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007 <sup>5</sup>, betreffend Bundesministeriengesetzes-Novelle 2007; legistische Implikationen).

### **Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):**

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Novelle sollte aktualisiert werden. Derzeit ist die GewO 1994 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2018 geändert worden.

Zu Z 1 (§ 87 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung müsste es heißen „am Ende“.

Verweise im Text einer Rechtsvorschrift auf Anlagen sollten fett hervorgehoben werden (vgl. Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 2 (§ 136a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*In § 136a wird Abs. 6 durch folgende Abs. 6 und 6a ersetzt.*

---

<sup>4</sup> [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

<sup>5</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

Zu Z 4 bis 7 (§ 137 Abs. 1 bis 3):

Die Novellierungsanordnungen 4 bis 7 könnten zusammengefasst werden („4. § 137 Abs. 1 bis 3 lautet: ...“)

Zu § 137 Abs. 2a wird angeregt, das Wort „wenn“ durch das Wort „dass“ zu ersetzen. Es sollte außerdem heißen „die jeweils andere in Abs. 2 zweiter Satz genannte Form der Gewerbeberechtigung“.

Zu Z 8 (§ 137 Abs. 5):

Anstelle der Verweisungen auf die Richtlinie 2009/138/EG sollte erwogen werden, die Begriffsdefinitionen mit Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des VAG 2016 vorzunehmen, die die Richtlinie umsetzen (zB zum Begriff „enge Verbindungen“ § 5 Z 23 oder „Großrisiken“ § 5 Z 34, vgl. auch Pkt. 44 des EU-Addendums).

Zu Z 10 (§ 137b):

In der Novellierungsordnung müsste es heißen „lautet“. Am Ende des dritten Satzes des Abs. 1 müsste statt des Beistrichs ein Punkt gesetzt werden. Zudem sollte die teilweise selbstreferentielle Wendung „Anforderungen dieses Absatzes“ sprachlich aufgelöst werden.

Abs. 4 erster Satz („Bezüglich der fachlichen Eignung ...“) sollte einfacher formuliert werden, zB indem das Subjekt nach vorne gezogen wird, etwa: „Nähere Vorschriften über die fachliche Eignung ... können in einer Verordnung gemäß § 18 getroffen werden.“

Zu Z 16 (§ 137c Abs. 1):

Beim Zitat einer EU-Rechtsvorschrift sollte auch die letzte Änderung dieser Vorschrift, sofern eine solche stattgefunden hat, sowie eine allenfalls erfolgte Berichtigung angegeben werden (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Zu Z 21 (§ 137d):

Es sollte erwogen werden, § 137d Abs. 2 Z 2 („Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen ...“) und § 137e Abs. 2 Z 2 („Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ...“) in der Formulierung zu vereinheitlichen.

Bei der erstmaligen Bezugnahme auf die „EIOPA“ sollte die Bezeichnung zusätzlich auch ausgeschrieben werden und ggf. deren Rechtsgrundlage (Verordnung (EU) 1094/2010) zitiert

werden. Für diesen Fall könnte dann ggf. in § 373i2 Abs. 2 die Rechtsgrundlage kürzer zitiert werden.

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „unterliegt“ sowie nach dem Wort „einschließlich“ jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 24 (§ 335a):

Die Novellierungsordnung sollte lauten:

*Nach § 335 wird folgender § 335a eingefügt:*

In Abs. 1 sollte die Fundstelle (L 358) der Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 richtiggestellt werden. In Abs. 1 und 2 sollten die Fundstellen der verwiesenen EU-Rechtsvorschriften aktualisiert werden. Nach der Abkürzung „S“ in Abs. 2 sollte im Sinne der Einheitlichkeit jeweils ein Punkt gesetzt werden.

Zudem sollte Abs. 1 (wie auch Abs. 2) durch eine weitere Untergliederung etwas übersichtlicher und – durch Entfall der Zitierung des erlassenden Organs – auch kürzer gestaltet werden, zB nach folgendem Muster:

**§ 335a.** (1) Die Behörde hat die Einhaltung

1. der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2015 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 358 vom 13.12.2014 S. 50, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2340 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35, sowie
2. der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission
  - a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, ABl. Nr. L 100 vom 12.4.2017 S. 1, sowie
  - b) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1904 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf die Produktintervention, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.2016 S. 11,durch Versicherungsvermittler (§ 94 Z 75 und 76), gemäß § 338 zu überwachen.

Zu Z 26 (§ 360a):

Vor dem Wort „Wohlverhaltensregeln“ in Abs. 5 sollte der Artikel „den“ eingefügt werden. In Abs. 6 Z 1 sollte nach dem Wort „verhängt“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 33 (§ 366c):

In Z 1 lit. b sollte vor dem Ausdruck „Richtlinie 2013/14/EU“ ein Artikel eingefügt werden.

Zu Z 34 (§ 373i2):

In Abs. 1 wird angeregt, den zweiten Satz zur besseren Verständlichkeit in zwei Sätze zu untergliedern und den letzten Halbsatz wie folgt zu formulieren: „um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/97 und der Richtlinie 2014/17/EU sowie die Durchsetzung der Mindestanforderungen des Aufnahmemitgliedstaats an den guten Leumund und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich zu gewährleisten.“ Es wird außerdem angeregt, die letztgenannte Richtlinie mit Titel und Fundstelle zu zitieren (vgl. Rz. 53 ff. des EU-Addendums).

In Abs. 2 sollten die Fundstellen der verwiesenen EU-Rechtsvorschriften aktualisiert werden (siehe dazu Rz. 58 des EU-Addendums). Weiters sollte zum leichteren Verständnis eine Untergliederung des Abs. 2 – ähnlich wie oben zu §335a empfohlen – erwogen werden.

Zu Z 35 (§ 376 Z 18):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*Dem § 376 werden in Z 18 folgende Abs. 10 bis 13 angefügt:*

Bei Datumsangaben sollten Monatsnamen ausgeschrieben werden („1. Jänner 2019“, LRL 143).

Zu Z 36 (§ 382)

Es wird angeregt, anstelle der Folge „§ 137b Überschrift und Abs. 1 ...“ die Wendung „... die Überschrift vor § 137, § 137 Abs. 1 ...“ zu verwenden.

Zur Anlage:

Zur Überschrift der Anlage 9 fällt auf, dass die Textgegenüberstellung eine Fettformatierung aufweist. Zudem ist eine Schreibweise mit Großbuchstaben bei den bestehenden Anlagen (1 bis 8) der GewO 1994 nicht vorgesehen. Eine Vereinheitlichung der Gestaltung wird angeregt.

In den vorletzten Ziffern der Aufzählungen in der Anlage sollte jeweils das Wort „und“ entfallen. Wird es beibehalten, sollte die Aufzählung in den vorangehenden Ziffern jeweils mit

einem Beistrich beendet werden und sollte der Strichpunkt (jedenfalls) vor dem Wort „und“ entfallen.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Bankwesengesetzes):**

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 5):

Diese Bestimmung normiert eine Abweichung von § 70 Abs. 1 Z 3: Die FMA kann Vor-Ort-Prüfungen nicht durch die OeNB durchführen lassen, sondern hat sie selbst durchzuführen. Die Formulierung „findet § 70 Abs.1 Z 3 derart Anwendung, dass Vor-Ort-Prüfungen durch die FMA durchzuführen sind“, sollte daher überdacht werden. Sie erweckt den Eindruck, als wäre § 70 Abs.1 Z 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vor-Ort-Prüfungen durch die FMA durchzuführen sind. In diesem Fall scheint jedoch kein Anwendungsbereich der Z 3 mehr zu verbleiben, die nur die Durchführung dieser Prüfungen durch die OeNB zum Gegenstand hat.

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten zudem möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28).

Zu Z 7 (§ 99d Abs. 3):

Im Sinne des besseren Leseflusses wird angeregt, das Wort „oder“ vor der Wortfolge „im Falle eines Verstoßes“ zu streichen.

Zu Z 8 (§ 99f Abs. 3):

Es müsste richtig lauten „alle ... verhängtenen Geldstrafen“.

#### **Zu Art. 4 (Änderung des Maklergesetzes):**

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 2):

Wird eine Rechtsvorschrift (wie hier die GewO 1994) mit ihrer Abkürzung zitiert, sollte der Artikel davor entfallen (vgl. LRL 136).

#### **Zu Art. 5 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):**

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Novelle sollte aktualisiert werden.



Zu Z 9 (§ 130a):

In Abs. 1 Z 1 sollte nach dem Wort „Zweigniederlassung“ ein Beistrich gesetzt werden.

#### IV. Zu den Materialien

##### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018<sup>7</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (zB sollte § 137a Abs. 1 bzw. 2 der geltenden Fassung dem § 137 Abs. 2 bzw. Abs. 5 Z 9 der neuen Fassung gegenübergestellt werden).
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
- die Hervorhebung hätte (nicht mehr durch *Kursivschreibung*, sondern) durch *gelben Hintergrund* zu erfolgen;  
Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

---

<sup>6</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>7</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/7/7f/TGUe-RS\\_2018.pdf](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf)

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>8</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt

---

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

